

Antrag auf eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung

Ich beantrage eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung gemäß nachfolgender Angaben.

Antragsteller

Grund der Antragstellung
(z.B. Verkauf, Wertermittlung, Erbauseinandersetzung)

Wertermittlungsstichtag

Gemarkung	Flurstück	Straße + Nr.	PLZ Ort

- Antragsteller ist eine mit der Wertermittlung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten befaßten Behörde
- Antragsteller ist mit der Wertermittlung beauftragter öfftl. bestellter und vereidigter oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 (vormals DIN EN 45013) zertifizierter Sachverständiger
- Antragsteller ist
und hat ein berechtigtes Interesse als
 - Eigentümer
 - Verkäufer (Nachweis mit Eigentümer-Zustimmung)
 - Käufer (Nachweis mit Kaufvertrag)
 - Erbe (Nachweis mit Erbschein)
 - Kaufinteressent (Nachweis mit Eigentümer-Zustimmung)
 - Makler (Nachweis mit Beauftragung)
 - (mit Nachweis)

Für die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung ist den datenschutzrechtlichen Erfordernissen gemäß § 13 Gutachterausschussverordnung Rechnung zu tragen.

Ich verpflichte mich und habe Folgendes zur Kenntnis genommen

- die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. § 13 Gutachterausschussverordnung sowie die Regelungen der Datenschutzgesetze und sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen einzuhalten,
- alle erhaltenen Angaben streng vertraulich zu behandeln und diese ausschließlich zu dem angegebenen Zweck zu bearbeiten, bekannt zu geben oder zugänglich zu machen,
- in die zu erstellenden Gutachten nur anonymisierte Daten der Vergleichsgrundstücke aufzunehmen (z.B. ohne Flurstücks- und Hausnummer),
- die Daten bis zu ihrer Vernichtung so aufzubewahren, dass Unbefugte keine Kenntnis davon erhalten,
- die zur Verfügung gestellten Daten nach Auswertung (z.B. einem Gutachten) zum frühest möglichen Zeitpunkt zu vernichten.
- Die Herstellung eines jeglichen Personenbezugs aufgrund der Ihnen aus der Kaufpreissammlung übermittelten Daten ist untersagt. Ebenso ist die Weitergabe z.B. durch Angabe im Gutachten der personen- bzw. grundstücksidentifizierenden Angaben verboten. Sie (bzw. die anfordernde Stelle) haften für alle Schäden in vollem Umfang, die der Stadt Bad Säckingen durch Verletzung dieser Pflichten durch Sie (bzw. die Stelle) oder durch eine bei Ihnen (bzw. bei der Stelle) beschäftigte Person entstehen.
- Informationen nach § 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind in der Anlage beigefügt

Des Weiteren verpflichte ich mich zur Zahlung der Gebühren nach der Gutachterausschuss-Gebührensatzung der Stadt Bad Säckingen.

Ort, Datum

Unterschrift

(Stempel)

Der/die Antragsteller hat/haben sich ausgewiesen durch

- amtlichen Lichtbildausweis Dienstausweis Sachverständigenausweis

Überwiegende schutzwürdige Interessen
des/der Betroffenen sind nicht zu vermuten.

Datum, Unterschrift des Geschäftsstellenleiters

Informationen zur Datenerhebung und -verarbeitung nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO)

Behörde	Gemeinsamer Gutachterausschuss Landkreis Waldshut-WEST bei der Stadt Bad Säckingen Kalkdarren 13 79713 Bad Säckingen
Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Stadt Bad Säckingen Bürgermeister Alexander Guhl Rathausplatz 1 79713 Bad Säckingen
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Komm.One AÖR datenschutz@bad-saeckingen.de Krailenshaldenstr. 44 70469 Stuttgart
Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage	<p>Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der</p> <ul style="list-style-type: none"> • §§ 192 bis 199 Baugesetzbuch (BauGB), • der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung GuAVO) und • der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung ImmoWertV) <p>zum Zweck der Bildung und der Aufgabenerfüllung der selbständigen, unabhängigen Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen erhoben und verarbeitet.</p> <p>Die Kaufverträge und andere Urkunden, die nach § 195 Abs. 1 BauGB und nach § 9 GuAVO dem Gutachterausschuss zu übersenden sind, werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zum Zweck der Führung der Kaufpreissammlung ausgewertet. Dabei sind insbesondere für jeden Auswertungsfall die Grundstücksmerkmale gemäß §§ 4 bis 6 der ImmoWertV zu erfassen. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Kaufpreis (Gesamtkaufpreis und Preis für den Quadratmeter oder einen anderen geeigneten Vergleichsmaßstab) sind zu vermerken. Soweit anzunehmen ist, dass ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse die Höhe des vereinbarten Kaufpreises beeinflusst haben, ist dies unter Hinweis auf die Umstände zu kennzeichnen. Falls zur Führung der Kaufpreissammlung erforderlich, sind weitere Ermittlungen gemäß § 197 BauGB durchzuführen.</p>
Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung	<p>Sie sind im Rahmen des § 197 BauGB verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen.</p> <p>Bei Nichtbereitstellung können Sie mit einem Verwaltungsakt dazu aufgefordert werden. In entsprechender Anwendung des § 208 BauGB können Zwangsgelder in Höhe von bis zu 500 Euro angedroht und festgesetzt werden.</p> <p>Anträge auf die Erstattung von Gutachten (§ 193 Abs. 1 und 2 BauGB), die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB, § 13 GuAVO), über Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 3 BauGB) und den Immobilienmarkt (§ 193 Abs. 5 BauGB) machen die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Ansonsten kann die Bearbeitung der Anträge nicht durchgeführt werden.</p>

<p>Betroffenenrechte</p>	<p>Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Bad Säckingen Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die damit verbundenen Entscheidungen liegen beim Gemeinsamen Gutachterausschuss.</p> <p>Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.</p> <p>Die Verpflichtung beziehungsweise Erfordernis, die zum oben genannten Zweck personenbezogenen Daten bereitzustellen, bleibt hiervon unberührt.</p>
<p>Kosten</p>	<p>Die Betroffenenrechte (außer dem Beschwerderecht gegenüber dem LfDI) können Sie gegenüber der Stadt Bad Säckingen entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax geltend machen. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.</p>
<p>Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen, denen gegenüber die Daten offengelegt werden)</p>	<p>Nach § 195 Abs. 2 BauGB darf die Kaufpreissammlung nur dem zuständigen Finanzamt für Zwecke der Besteuerung übermittelt werden. Vorschriften, nach denen Urkunden oder Akten den Gerichten oder Staatsanwaltschaften vorzulegen sind, bleiben unberührt.</p> <p>In § 195 Abs. 3 BauGB ist geregelt, dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung bei berechtigtem Interesse nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften zu erteilen (§ 199 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind. Die landesrechtlichen Vorschriften hierzu sind in § 13 GuAVO geregelt.</p>